



## **SATZUNG**

### **§ 1**

Der Verein führt den Namen „**Kyudojo Kiel e.V.**“  
Sein Sitz ist Kiel. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2**

- (1) Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Kyudo in der Schule der Heki To Ryu. Er wird insbesondere verwirklicht durch das Angebot eines geregelten Trainingsbetriebes, die Teilnahme an Wettkämpfen und Durchführung von Veranstaltungen. Der Verein bemüht sich um die Vermittlung japanischer Kultur.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

### **§ 3**

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- passiven Mitgliedern

### **§ 4**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.



- (2) Förderndes Mitglied kann jede juristische Person und natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (3) Passive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, deren Rechte auf ihren eigenen Wunsch ruhen. Sie zahlen einen ermäßigten Beitrag.

### **§ 5**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder den Geist des japanischen Bogenschießens und des Budo Sports.
  - Bei schwerwiegender Missachtung der Kyudo-Sicherheitsordnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von vier Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Vorstandsbeschluss ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

- (4) Austritt und Ausschluss werden wirksam zum Endes des Quartals.

### **§ 6**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an Versammlungen und Veranstaltungen im Rahmen dieser Satzung sowie am Sportbetrieb des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.



## § 7

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 8

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Er ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Für bestimmte Angelegenheiten kann der Vorstand anderen Personen schriftliche Vollmacht erteilen.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Die Amtsdauer des Vorstandes läuft solange, bis ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist.

Für Vorstandsmitglieder, die während ihrer Amtszeit ausscheiden, ist für den Rest der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(4) Für die Vorstandswahl der Gründungsversammlung gilt hiervon abweichend folgende Regelung:

Die Amtszeit des 1. Vorsitzenden beträgt 3 Jahre,  
die Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt 1 Jahr,  
die Amtszeit des Kassenwartes beträgt 2 Jahre,



## **§ 9**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 10**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Vorstandsberichte
- Entgegennahme des Kassenprüferberichtes
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Entscheidung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

## **§11**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Rundschreiben an alle ordentlichen Mitglieder mit einer Ladungsfrist von vier Wochen. Anträge auf Satzungsänderung müssen wörtlich mitgeteilt werden.

## **§ 12**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Die vorherige Abgabe einer Stimme in schriftlicher Form zu Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.



**§ 13**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

**§ 14**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben.

**§ 15**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kyudo Bund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

**§ 16**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 14.01.2005 beschlossen worden.

Auf Beschluss der MV vom 22.02.06 wurde §2 Abs. 3 wie folgt ergänzt:

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Auf Beschluss der MV vom 7.04.2009 wurde §2 Abs. 1 wie folgt ergänzt:

§ 2 (1) Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Kyudo in der Schule der Heki To Ryu.